

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 313/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Prof. Nikolaus S [REDACTED],

[REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs
in der Sitzung vom 8. Oktober 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 10. Februar 1970 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Rechtsfragen überein-
stimmend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
entschieden. Der Begriff der Verfolgung aus Gründen der
Rasse kann auch für die Zeit vor 1935 nicht auf Ange-
hörige des slawischen Volkstums erstreckt werden. Der
Kläger fällt auch nicht unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 BEG.
Das Berufungsgericht hat keine Tatsachen festgestellt,
die die Annahme rechtfertigen könnten, der Kläger habe

- 3 -

eine vom Nationalsozialismus abgelehnte künstlerische
Richtung vertreten. Auch sonst ist kein Zulassungsgrund
im Sinne des § 219 Abs. 2 BZG gegeben.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)